

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN BEI FÜHRUNGEN

Christian Frick

1



WER IST MEIN VERTRAGSPARTNER?

2

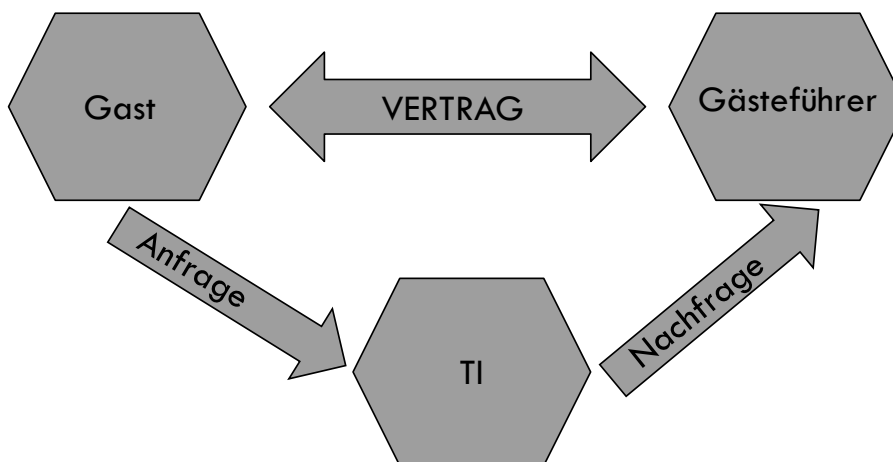
1

VARIANTE 1
- DIE SELBST AKQUIRIERTE FÜHRUNG -



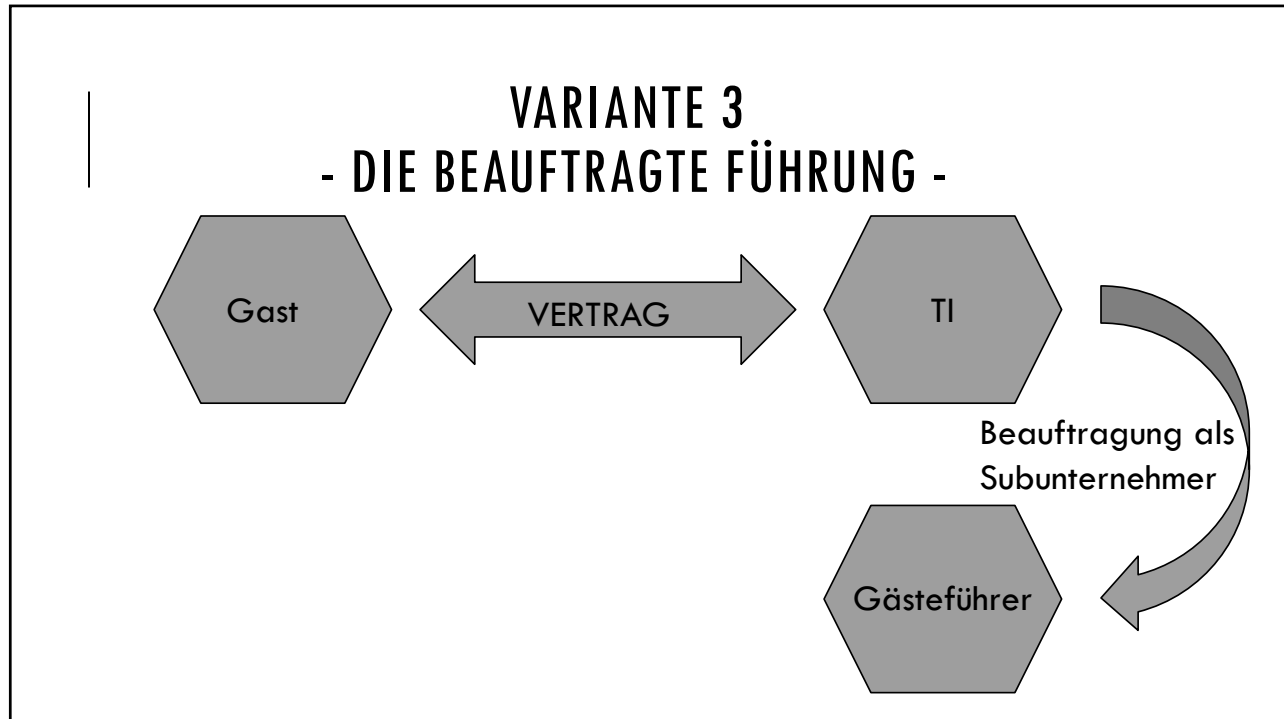
3

VARIANTE 2
- DIE VERMITTELTE FÜHRUNG -



4

2



5

ABER WER IST „DER GAST“?

Bei alleine Reisenden ist es einfach. Der Reisende ist „der Gast“ – also der Vertragspartner.

Ansonsten ist § 164 BGB zu beachten:

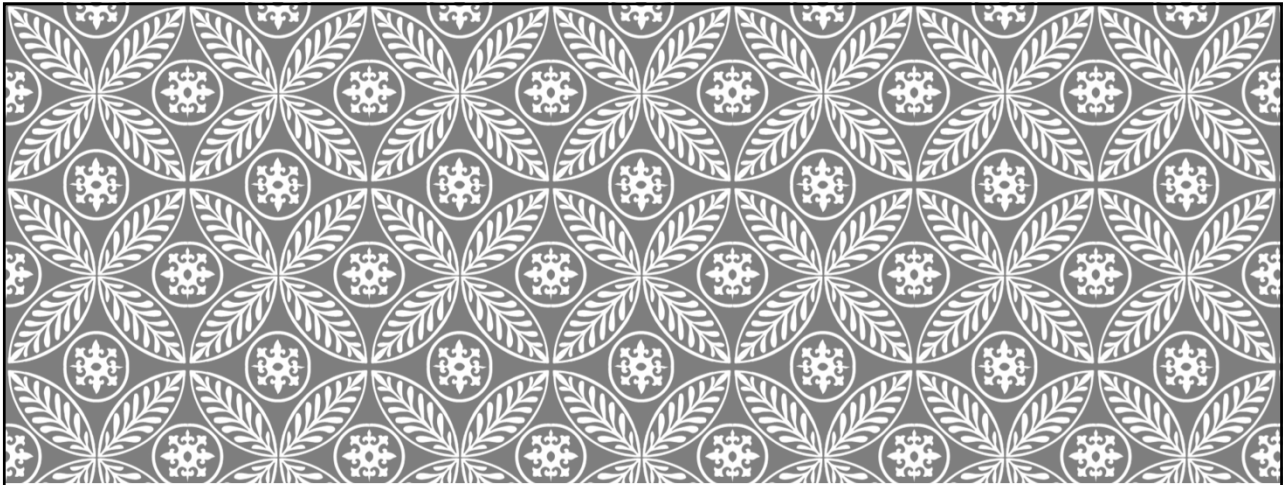
„Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen.“

Bei Firmen, Behörden, Vereinen etc. ist eben diese Firma, Behörde oder dieser Verein mein Vertragspartner. Vorsicht deshalb bei der Adressierung der Bestätigung! Nicht an Martin Muster adressieren, sondern an Firma Muster GmbH z.Hd. Herrn M. Muster, Musteramt X z.Hd. Herrn M. Muster oder Musterverein e.V. z.Hd. Herrn M. Muster.

Bei „losen Gruppen“ ist nach § 164 BGB jeder Teilnehmer der Vertragspartner!

6

3



WAS FÜR EINEN VERTRAG HABE ICH ABGESCHLOSSEN?

7

WELCHE ART VON VERTRAG HABE ICH ABGESCHLOSSEN?

Grundsätzlich sind zwei Vertragsarten denkbar:

- Dienstvertrag (§ 611 BGB)
- Werkvertrag (§ 631 BGB)

8

4

WAS IST EIN DIENSTVERTRAG?

Das Wesen des Dienstvertrags ist in § 611 ff. BGB geregelt.

§ 611 BGB

Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

9

WAS IST EIN WERKVERTRAG?

Das Wesen des Werkvertrags ist in § 631 ff. BGB geregelt.

§ 631 BGB

Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag

(1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

10

5

WORIN LIEGT DER UNTERSCHIED?

Der Unterschied zwischen Dienst- und Werkvertrag ist klar der in § 631 Abs. 2 BGB genannte „herbeizuführende Erfolg“, der dem Wesen des Werkvertrags innewohnt!

Beim Werkvertrag werden also messbare Kriterien genannt, die auch erfüllt werden müssen. Messbar sind z.B. Besuche bestimmter Lokalitäten, das Abgeben bestimmter Spezereien etc.

Im Endeffekt hat der Gast allerdings nur beim Werkvertrag bei Mängeln entsprechende Gewährleistungsrechte z.B. in Form von Minderung, Rücktritt oder Schadenersatz. Beim Dienstvertrag gibt es bei mangelhaft erbrachter Dienstleistung z.B. keinen Minderungsanspruch (Bundesgerichtshof vom 15. Juli 2004 – IX ZR 256/03 –).

11

KOMMT EVENTUELL AUCH EIN KAUFVERTRAG IN BETRACHT?

Das Wesen des Kaufvertrags ist in § 433 ff. BGB geregelt.

§ 433 BGB

Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) *Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.*

(2) *Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.*

12

UND NUN? WELCHEN VERTRAG HABE ICH?

Mit dem Abschluss eines Vertrages über eine (kulinarische) Führung habe ich sowohl als Gast als auch als Gästeführer einen Vertrag, der Eigenschaften mehrerer Vertragsarten enthält:

- ❖ Der Gästeführer bemüht sich, die Geschichte verständlich zu erklären.
- ❖ Der Gästeführer hat zugesagt, ein bestimmtes Lokal einzubinden.
- ❖ Der Gast erhält definitiv eine Spezialität.

Hier spricht man vom „gemischten Vertrag“, da er Elementen sowohl vom Dienst-, als auch vom Werk- als auch vom Kaufvertrag enthält.

13

WAS BEDEUTET DAS NUN FÜR MICH?

Aufgrund der Vertragsfreiheit kann ich die Vertragsarten mischen. Ich muss auch nicht klar abgrenzen, also aufzeigen welche Vertragsart wo beginnt bzw. wann endet.

ABER

Ich kann auch nie bestimmen, welcher „Anteil“ wie ausgelegt wird. Ein gemischter Vertrag bildet immer ein einheitliches Ganzes und kann bei seiner rechtlichen Beurteilung aus diesem Grund nie in seine verschiedenen Bestandteile (z.B. Dienstvertrag oder Werkvertrag) zerlegt werden (so z.B. Bundesgerichtshof vom 12. Januar 2017 – III ZR 4/16 –).

14

WAS FOLGT DARAUS FÜR MICH?

Ein gemischter Vertrag ist nach dem Recht desjenigen Vertragstyps zu beurteilen, in dessen Bereich der Schwerpunkt des Rechtsgeschäftes liegt. Die Bezeichnung des Vertrags ist irrelevant; die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrages bzw. der tatsächliche Vertragsinhalt bestimmt die wechselseitigen Rechte und Pflichten von Gast und Gästeführer (Bundesgerichtshof vom 13. Oktober 2006 – V ZR 289/05 –).

Und das bedeutet im Endeffekt:

Liegt der Schwerpunkt der (kulinarischen) Führung bei einem Werkvertrag, dann gibt es auch Mangelgewährleistungsrechte, die für den Gästeführer zu beachten sind.

15

WAS FOLGT DARAUS FÜR DEN GAST?

Der Werkvertrag bzw. (bei gemischten Verträgen) der Schwerpunkt auf dem Werkvertrag hat Vorteile für den Gast:

Er weiß klar und deutlich, was er für sein Geld bekommt.

Er hat eine einfache Vergleichsmöglichkeit mit anderen Anbietern.

Das ist auch ein Vorteil für den Gästeführer! Der Gast „tappt nicht im Dunkeln“ und ist nicht überrascht über die Durchführung des Angebots.

16

WAS FOLGT DARAUS FÜR DEN GAST?

Der Gast kann aber auch Mängelgewährleistungsrechte geltend machen!

17



WELCHE GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE
SIND MÖGLICH?

18

WELCHE RECHTE HAT DER GAST BEI MÄNGELN?

§ 634 BGB
Rechte des Bestellers bei Mängeln

Ist das Werk mangelhaft, kann der Besteller, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

*nach § 635 **Nacherfüllung** verlangen,*

*nach § 637 den **Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen** verlangen,*

*nach den §§ 636, 323 und 326 Abs. 5 **von dem Vertrag zurücktreten** oder nach § 638 die **Vergütung mindern** und*

*nach den §§ 636, 280, 281, 283 und 311a **Schadensersatz** oder nach § 284 **Ersatz vergeblicher Aufwendungen** verlangen.*

19



WORAUF MUSS ICH ACHTEN?
WO KANN ICH HAFTEN?

20

10

WAS IST EIGENTLICH HAFTUNG?

Haftung ist im weitesten Sinne das rechtliche „Dafür-Geradestehen-Müssen“, dass ein eigener oder ein fremder Fehler oder auch ein ohne einen solchen Fehler entstandenes Ereignis einer anderen Person einen Schaden verursacht bzw. zugefügt hat.

21

WELCHE HAFTUNG IST MÖGLICH?

§ 280 Abs. 1 BGB
Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

„Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.“

sog. „vertragliche Haftung“

22

11

WELCHE HAFTUNG IST MÖGLICH?

§ 823 Abs. 1 BGB
Schadenersatzpflicht

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.“

sog. „deliktische Haftung“

23

WAS KANN ICH TUN?

Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.

sog. **Verkehrssicherungspflicht** = Pflicht zur Abwehr von Gefahrenquellen

24

12

WIE ERFÜLLE ICH DIE VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT?

Zunächst einmal gilt: Keine Panik!

Das Maß der erforderlichen Sorgfalt bestimmt sich zunächst nach den typischen Situationen während der Tour.

Für atypische, nicht vorhersehbare Ereignisse besteht keine Haftung (Stichwort: höhere Gewalt)

Und für das allgemeine Lebensrisiko kann nie eine Haftung übernommen werden.

25

WAS BEDEUTET EIGENTLICH: „ DAS MAß DER ERFORDERLICHEN SORGFALT BESTIMMT SICH ZUNÄCHST NACH DEN TYPISCHEN SITUATIONEN WÄHREND DER TOUR“?

Jeder Ort, jedes Gruppenprofil, jeder Tourverlauf bzw. jeder Tourinhalt hat spezifische „Gefahrensituationen“:

Führung auf dem (ruhigen) Land oder in der (unübersichtlichen) Stadt

Führung zu Fuß oder mit dem Fahrrad

Führung mit Erwachsenen (ggf. Senioren) oder Kindern

26

13

WAS BEDEUTET EIGENTLICH: „ DAS MAß DER ERFORDERLICHEN SORGFALT BESTIMMT SICH ZUNÄCHST NACH DEN TYPISCHEN SITUATIONEN WÄHREND DER TOUR“?

Jeder Ort, jedes Gruppenprofil, jeder Tourverlauf bzw.
jeder Tourinhalt hat spezifische „Gefahrsituationen“:

Führungen auf ebenen Wegen oder im unwegsamen
Gelände

Führungen mit Saft- oder Weinprobe (Alkohol!)

Gäste sind nur Zuschauer oder dürfen auch selbst etwas
verkosten/ausprobieren (Gefahr von Verletzungen etc.)

27

WAS KANN ICH TUN?

Ich kann (und das sollte ich als guter Gästeführer ohnehin)
informieren.

Ich kann Warnhinweise geben.

Ich muss dort sichern, wo es notwendig und zumutbar ist
(z.B. Gehörschutz in einem Betrieb).

28

PRAXISBEISPIELE

Straßenverkehr

Selbst die Verkehrsregeln einhalten (z.B. bei Ampeln)

Wege / Treppen

Auf Unebenheiten hinweisen

29

PRAXISBEISPIELE

Witterung

Den Weg z.B. bei heißem Wetter anpassen
Verschnauf- und Trinkpausen ermöglichen

Wegeführung

Auf das Gruppenprofil achten

30

PRAXISBEISPIELE

Essen

Zutaten nennen wegen Lebensmittel-
unverträglichkeiten oder Allergien

Alkohol

Generell nicht an Minderjährige abgeben
Generell die Menge beachten

31

PRAXISBEISPIELE

nicht / zu spät erscheinen

Sorgfaltspflichten beachten
Kalender führen

Vorsicht: sog. „Eh-da-Kosten“
Ist die Gruppe da, nicht aber der Guide, dann haftet der Guide
nur für die Kosten, die ausschließlich aufgrund des ausgefallenen
Termins anfallen ... alles andere sind „Eh-da-Kosten“

32

16

ICH SAGE EINFACH „TEILNAHME AUF EIGENE GEFAHR!“, GEHT DAS?

§ 309 Nr. 7 BGB
Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeiten

„Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ... ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.“

33

ICH SAGE EINFACH „TEILNAHME AUF EIGENE GEFAHR!“, GEHT DAS?

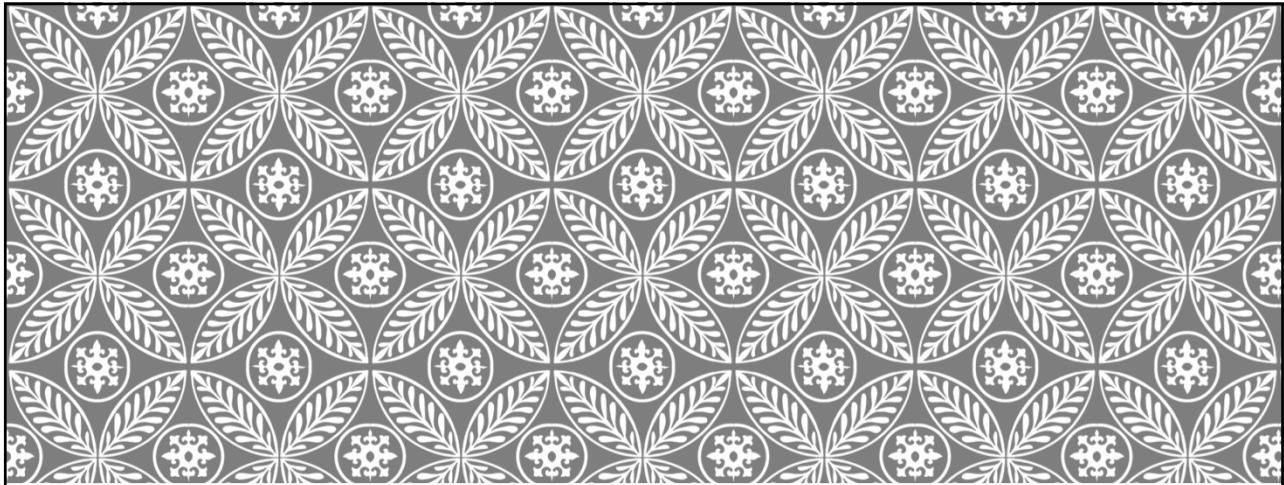
Nicht möglich für *„Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit“* (§ 309 Nr. 7 BGB).

Auch keine Begrenzung nach dem Motto *„Die Haftung beschränkt sich auf die Höhe des Führungshonorars“*.

Aber – Vorsicht ! – immer auch daran denken, dass für *„normale Lebensrisiken“* keine Haftung übernommen werden kann (z.B. ist ein mit Laub bedeckter Weg immer rutschig ... auch ohne Führung).

34

17



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

35

... STELLEN WIR UNS EINMAL VOR, ES WÄRE JANUAR 2020...

... und stellen wir uns weiter vor, wir wollten Führungen buchen für unsere Urlaube, die wir in diesem Jahr so planen ...

- für April 2020
- für Juni 2020
- für Oktober 2020

... und dann kommt ein Virus ...

... und dann kommt ein erster Lock-down ...

36

18

... STELLEN WIR UNS EINMAL VOR, ES WÄRE JANUAR 2020...

Unsere Gruppe wäre 10 Personen groß gewesen. Sieben Erwachsene und drei Jugendliche.
Wir hätten lediglich eine*n Gästeführer*in benötigt.

Mehr wusste übrigens die/der Gästeführer*in nicht vom Gruppenprofil.

Warum auch?

37

... STELLEN WIR UNS EINMAL VOR, ES WÄRE JETZT IRGENDWANN AB ENDE MÄRZ 2020...

Am 16. März 2020 wurde ein erster Lock-down beschlossen, der ab 22. März 2020 in Kraft trat.

Erste Lockerungen gab es – je nach Bundesland – ab dem 4. Mai 2020.

Die Führung im April 2020 war definitiv nicht möglich.

Die Führungen im Juni und Oktober 2020 waren – rein theoretisch – möglich (Lock-down ab 2. November 2020) ... aber

38

19

... STELLEN WIR UNS EINMAL VOR, ES WÄRE JETZT IRGENDWANN AB ENDE MÄRZ 2020...

Die Führungen im Juni und Oktober 2020 waren – rein theoretisch – möglich (Lock-down ab 2. November 2020) ... aber

- ... an einigen Orten konnten maximal zehn Personen an Führungen teilnehmen.
Also neun in der Gruppe und Nr. 10 ist die/der Gästeführer*in!
- ... an einigen Orten konnten maximal zwei Haushalte an Führungen teilnehmen.
Aber die/der Gästeführer*in ist bereits ein Haushalt!
- ... gelegentlich zählen Kinder bis zu einem gewissen Alter nicht mit.
Aber das haben wir vorher nicht abgefragt.
- ... wir wissen, was in unseren Orten gilt.
Aber es gab so viele lokale Regeln, das Gäste oft verunsichert waren.

39

... STELLEN WIR UNS EINMAL VOR, ES WÄRE JETZT IRGENDWANN AB ENDE MÄRZ 2020...

Was also sollte der Gast machen?
Oder was sollten wir dem Gast anbieten?

40

20

WAS BLEIBT?

Was bleibt sind tatsächlich sehr kulante Lösungen, die wir finden müssen.

Also z.B. das Zulassen von kurzfristigen – kostenfreien – Stornos.

Oder auch die Möglichkeit, eine Führung leichter umbuchen zu können. Hier stellt sich allerdings die Frage, ob wir auch tatsächlich einen Ersatztermin anbieten können.

Und das sind Sachen, die wir in den AGB regeln können.

41

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Das sog „Kleingedruckte“ begegnet uns auf Schritt und Tritt.

Und – Hand aufs Herz – lesen wir es wirklich immer?

So ganz bis zum Ende?

Klicken wir nicht gelegentlich einfach mal auf „gelesen“, weil wir sonst nicht weiterkommen beim Bestellen?

Was ist das also ... was sind diese AGB?

42

21

WAS SIND EIGENTLICH AGB?

§ 305 Abs. 1 BGB
Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

„Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen

43

WAS SIND EIGENTLICH AGB?

§ 305 Abs. 1 BGB
Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

„Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt.

44

22

WAS SIND EIGENTLICH AGB?

§ 305 Abs. 1 BGB

Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

„Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden

45

WAS SIND EIGENTLICH AGB?

§ 305 Abs. 1 BGB

Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

„Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben

46

23

WAS SIND EIGENTLICH AGB?

§ 305 Abs. 1 BGB

Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

„Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind

47

WAS SIND EIGENTLICH AGB?

§ 305 Abs. 1 BGB

Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

„Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat.

48

24

WAS SIND EIGENTLICH AGB?

§ 305 Abs. 1 BGB

Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

„Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.“

49

„ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SIND ALLE FÜR EINE VIELZAHL VON VERTRÄGEN VORFORMULIERTEN VERTRAGSBEDINGUNGEN ...“

Bei dem Verfassen der AGB ist darauf zu achten, dass möglichst alle Geschäftsvorfälle berücksichtigt werden.

Dies kann zu langen AGB führen, weswegen kurze, knappe und unmissverständliche Formulierungen zu bevorzugen sind.

50

25

VORSICHT FALLE!

Eine eventuelle Mehrdeutigkeit einer Formulierung geht gemäß § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders, also der/des Gästeführer*in.

Beispiel aus den AGB:

„Schüler*innen und Kinder bis 16 Jahre erhalten einen Rabatt von 10 %.“

Es kommen 18jährige Schüler*innen eines Gymnasiums. Und nun? Wie sind die AGB zu lesen?

Eindeutiger wäre z.B.: „Teilnehmer*innen erhalten bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres einen Rabatt von 10 %; Eintrittsentgelte und Auslagen sind hiervon ausgenommen.“

51

WAS KÖNNEN WIR Z.B. REGELN?

- ❖ Honorare / Preise / Aufschläge für Sonderleistungen
- ❖ Um- und Abbestellungen (Storno)
- ❖ Ausfallhonorare
- ❖ Wartezeiten
- ❖ Gruppengrößen (Mindest-/Höchstgröße)
- ❖ Betreten von Gebäuden / Eintrittsgelder
- ❖ Ton-/Bildaufnahmen während der Führung

52

26

„... DIE EINE VERTRAGSPARTEI (VERWENDER) DER ANDEREN VERTRAGSPARTEI BEI ABSCHLUSS EINES VERTRAGS STELLT. ...“

Die AGB werden von dem Anbieter der Führung als Vertragspartner des Gastes erstellt – mithin bei einer reinen Vermittlung von der/dem Gästeführer*in.

53

EXKURS: WIE KOMMEN DIE AGB „IN DEN VERTRAG“?

§ 305 Abs. 2 BGB
Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

„Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss

1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist und
2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,

und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.“

54

27

EXKURS: WIE KOMMEN DIE AGB „IN DEN VERTRAG“?

ABER

§ 310 Abs. 1 Satz 1 BGB
Anwendungsbereich

„§ 305 Absatz 2 und 3, § 308 Nummer 1, 2 bis 8 und § 309 finden keine Anwendung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden.“

55

EXKURS: WIE KOMMEN DIE AGB „IN DEN VERTRAG“?

Die AGB müssen grundsätzlich vor Vertragsschluss bekannt sein und vom Gast akzeptiert werden (§ 305 Abs. 2 BGB). Dies gilt jedoch nur, wenn der Gast Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist – also „privat unterwegs“ ist.

Ist der Gast Unternehmer*in im Sinne von § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, dann reicht ein Kennen und Stillschweigen aus (§ 310 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Das Problem dürfte hier allerdings im Nachweis des Kennens liegen.

56

28

**„... GLEICHGÜLTIG IST, OB DIE
BESTIMMUNGEN EINEN ÄUßERLICH
GESONDERTEN BESTANDTEIL DES
VERTRAGS BILDEN ODER IN DIE
VERTRAGSURKUNDE SELBST
AUFGENOMMEN WERDEN ...“**

Die AGB können in den eigentlichen Vertragstext aufgenommen oder als gesonderte Anlage beigefügt werden.

57

**„... WELCHEN UMFANG SIE HABEN
...“**

Allein an der Länge eines Textes erkenne ich AGB also nicht.

58

29

„... IN WELCHER SCHRIFTART SIE VERFASST SIND...“

Die AGB können mithin als sog. „Kleingedrucktes“ verfasst werden, wenn die Schrift für einen normalsichtigen Betrachter bei normalen Sichtverhältnissen ohne besondere Konzentration und Anstrengung lesbar ist (Bundesgerichtshof vom 10. Dezember 1986 – I ZR 213/84)

Rechtsprechung:

- „Vier-Punkt-Schrift“ reicht nicht aus (Bundesgerichtshof vom 22. April 2009 - I ZR 14/07)
- „Sechs-Punkt-Schrift“ reicht regelmäßig aus (Bundesgerichtshof vom 10. Dezember 1986 – I ZR 213/84)

59

„... UND WELCHE FORM DER VERTRAG HAT. ...“

Theoretisch sind auch AGB zu mündlich geschlossenen Verträgen möglich ... nur der Nachweis ist außerhalb der Schriftform schwer. Im Geschäftsleben ist dieser Passus daher vernachlässigbar.

60

**„... ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN LIEGEN
NICHT VOR, SOWEIT DIE
VERTRAGSBEDINGUNGEN ZWISCHEN
DEN VERTRAGSPARTEIEN IM
EINZELNEN AUSGEHANDELT SIND.“**

Eine Rangfolge zwischen AGB und sog. „Individualabrede“ wird in § 305b BGB geregelt. Dort heißt es: *„Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.“*

61

KÖNNEN AGB AUCH UNGÜLTIG SEIN?

Hier kann an überraschende Klauseln gedacht werden, die *„nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht“*. Diese werden nach § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil.

Ein weiteres – einschlägiges – Klauselverbot ist der Haftungsausschluss oder die Haftungseinschränkung bei Verletzungen von Leben, Körper bzw. Gesundheit. Das ist nach § 309 Nr. 7 Buchst. a) unzulässig.

62

31

UND DANN?

Sind AGB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam (§ 306 Abs. 1 BGB). Anstelle der unwirksamen AGB gelten dann die normalen gesetzlichen Bestimmungen (§ 306 Abs. 2 BGB).

Im Übrigen gehen nach § 305c Abs. 2 BGB Zweifel bei der Auslegung der AGB zu Lasten des Verwenders, also desjenigen, der die AGB vorgegeben hat.

63

ALSO ...

... nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre kulanten Storno- oder Umbuchungsmöglichkeiten an den Gast zu bringen.

... verbinden Sie Ihre Hygienekonzept mit den AGB (z.B. die Gruppengröße, die Art der Kontaktverfolgungsmöglichkeiten, aber auch die Möglichkeit der unbaren Zahlung).

... zeigen Sie, dass Sie ein*e vertrauenswürdige*r Geschäftspartner*in sind, indem Sie rechtssichere AGBs anbieten und so zeigen, dass Sie die Kunst des Führens auch als Geschäftsfrau/-mann beherrschen.

64

32